

Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Matzenbach vom 21. Januar 2020

Der Ortsgemeinderat Matzenbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 6 Abs. 1 Satz 1 Bestattungsgesetz (BestG) in seiner Sitzung vom 2.12.2019 folgende Änderung zur Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Matzenbach vom 08.04.2010 wird wie folgt geändert:

§20 Abs. 1 Satz c) - erhält folgende Fassung:

- (1) Urnengrabstätten auf dem Rasengrabfeld dürfen keine stehenden Grabmale und Einfassungen haben. Bei der Beantragung einer Rasen-Urnengrabstätte auf den Friedhöfen Eisenbach und Gimsbach kann zwischen einem Grabplatz an der Friedhofsmauer mit einem Namensschild (Messingplatte) oder einem Grabplatz in zweiter Reihe mit liegender Steinplatte in der Größe von 0,40 m Breite, 0,30 m Tiefe und einer Mindeststärke von 8 cm gewählt werden. Das Namensschild (Messingplatte) wird durch die Ortsgemeinde beschafft und angebracht. Die Kosten hierfür werden in der Friedhofsgebührensatzung geregelt. Die Bodenplatte aus Stein für Grabstätten in der zweiten Reihe werden durch den Antragsteller beschafft und durch einen qualifizierten Gewerbetreibenden angebracht. Die Kosten hierfür trägt der Antragssteller. Die Bodenplatten müssen derart im Erdboden versenkt werden, dass ein Übermähen der Fläche gewährleistet ist. Das Grabmal ist ausreichend zu fundamentieren. Die Buchstaben und Zahlen auf der Platte dürfen nicht aufgesetzt werden, sondern müssen eingemeißelt, eingeschliffen oder eingraviert sein. Beide Varianten dürfen den Namen sowie das Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person beinhalten.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Matzenbach, den 21. Januar 2020

- Müller –

1. Beigeordnete